



STADTKLOTEN

## Gebührenreglement Tiefbau

(Fassung vom 1. Februar 2022)

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten vom 1. Juli 2021,

*beschliesst<sup>1</sup>:*

750.111

[Revisionen]

---

<sup>1</sup> StRB Nr. 278-2021 vom 21. Dezember 2021

## Inhaltsverzeichnis

Grundlagen und Zweck .....	1
<b>I. Tiefbaugebühren.....</b>	<b>1</b>
Art. 1 Grabenaufbruchsgesuch .....	1
Art. 2 Kommunale Geodaten .....	1
Art. 3 Signalisationen .....	1
Art. 4 Gebäudeversicherungs- und Hausnummern .....	2
Art. 5 Administrations- und Planungsleistungen .....	2
Art. 6 Unterhaltsbetrieb.....	2
Art. 7 Zweiradverleihsysteme.....	3
Art. 8 Forst, Personal- und Maschinenkosten .....	3
Art. 9 Materialverkauf.....	4
Art. 10 Brennholzverkauf.....	4
Art. 11 Schiessanlage Bettensee (300 m) .....	6
<b>II. Inkrafttreten .....</b>	<b>6</b>

## Grundlagen und Zweck

Die Stadt Kloten erhebt Gebühren in Schweizer Franken für Leistungen und die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen. Sie stützt sich dabei auf die Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Kloten oder auf besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften.

Im vorliegenden Gebührenreglement werden gestützt auf Art. 21 der Gebührenverordnung die Gebühren im Tiefbau, Unterhaltsdienst, Forst und Schiesswesen (*Tiefbaugebühren*) festgelegt.

Die Gebühren im allgemeinen Gebührenreglement können darüber hinaus subsidiär zur Anwendung kommen, wenn in den einzelnen Gebührenreglementen keine spezifischen Gebühren festgelegt wurden.

## I. TIEFBAUGEBÜHREN

### Art. 1 Grabenaufbruchsgesuch

<sup>1</sup> Für die Erteilung von Bewilligungen für Aufgrabungen im öffentlichen Grund wird eine einmalige Gebühr erhoben: Fr. 280.00

<sup>2</sup> Darin enthalten sind eine Begehung vor Ort, bevor die Arbeiten durchgeführt werden, eine Begehung nach Abschluss sowie die Bewilligungsgebühr.

<sup>3</sup> Bei unverhältnismässig grossem Koordinationsaufwand werden die zusätzlichen Kosten nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

### Art. 2 Kommunale Geodaten

Bearbeitungsgebühren für die Bereitstellung kommunaler Geodaten werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- |  |              |
|--|--------------|
| - Planauszüge Werkleitungen (Abwasser, bis Format A3)  | gebührenfrei |
| - Werkleitungen (Abwasser, grösser als A3)             | nach Aufwand |
| - PDF-Auszüge Werkleitungen (Abwasser, per E-Mail)     | gebührenfrei |
| - Datenabgabe Werkleitungen (Abwasser, Format DXF/DWG) | Fr. 150.00   |
| - Andere kommunale Geodaten und andere Formate         | nach Aufwand |

### Art. 3 Signalisationen

<sup>1</sup> Vorbereitung, Transport und Einrichten der temporären Signalisation, inkl. Abräumen und Magazinieren, werden wie folgt verrechnet:

<sup>2</sup> Bei Zeitdauer bis 60 Tage:

- |                    |              |
|--------------------|--------------|
| - bis 5 Einheiten  | Fr. 180.00   |
| - über 5 Einheiten | nach Aufwand |

<sup>3</sup> Eine Einheit besteht aus Signal und Signalständer, Batterielampe und wenn nötig einem Bodengewicht.

<sup>4</sup> Bei Signalisationsmieten über 60 Tage werden die Kosten einer Neuanschaffung der Signalisation gemäss Preisvorgaben der externen Lieferanten in Rechnung gestellt. Genaue Ansätze sind vorgängig nachzufragen.

<sup>5</sup> Werden ausgemietete Signalisationen beschädigt, wird das Kontrollorgan der Stadt Kloten ermächtigt, diese dem Gesuchsteller in Rechnung zu stellen. Die Haftung für die ausgemieteten Einheiten liegt vollumfänglich beim Gesuchsteller.

#### **Art. 4 Gebäudeversicherungs- und Hausnummern**

Das Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummern gemäss städtischer Verordnung der Häusernummerierung wird wie folgt verrechnet:

- Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und Hausnummer	Fr.	95.00
---	-----	-------

#### **Art. 5 Administrations- und Planungsleistungen**

<sup>1</sup> Leistungen als externe Dienstleistungen werden nach effektivem Aufwand gemäss folgenden Stundenansätzen verrechnet:

- Leiter Planung und Tiefbau	Fr.	180.00
- Projektleiter/Bauleiter	Fr.	150.00
- Zeichner	Fr.	100.00

<sup>2</sup> Neben- und Drittkosten werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Für den Betrieb des Industriestammgleises «Oberfeld/Steinacker» wird für die administrative und fachtechnische Begleitung eine Jahrespauschale von Fr. 5000.00 an die Anschlussberechtigten verrechnet.

#### **Art. 6 Unterhaltsbetrieb**

<sup>1</sup> Sonderleistungen des Unterhaltsbetriebes werden nach effektivem Aufwand gemäss folgenden Stundenansätzen verrechnet.

<sup>2</sup> Personalstunden

- Leiter/in Unterhalt	Fr.	150.00
- Vorarbeiter/in Unterhalt	Fr.	120.00
- Mitarbeiter/in Unterhalt	Fr.	95.00
- Lernende/r oder Praktikant/in/Praktikant	Fr.	50.00

<sup>3</sup> Maschinen und Geräte mit Bedienung

- Kommunalfahrzeug o. Allrad, PW, < 3.5 t	Fr.	125.00
- Kommunalfahrzeug Allrad < 3.5 t	Fr.	157.00
- Kommunalfahrzeug Allrad > 3.5 t	Fr.	177.00
- Strassenwischmaschine	Fr.	190.00
- Gabelhubstapler bis 2.5 t Hubkraft	Fr.	140.00
- Schraubenkompressor, bis 3.5 m <sup>3</sup> , mit Verbrennungsmotor	Fr.	60.00
- Abbauhammer DL mit Werkzeug, bis 25 kg	Fr.	44.00
- Vibrationswalze 1 Rolle, handgeführt, bis 600 kg	Fr.	105.00

<sup>4</sup> Entsorgungsgebühren

- Entsorgungsgebühren pro Tonne Wischgut, inkl. Transport	Fr.	190.00
- Entsorgungsgebühren pro Tonne Grüngut, inkl. Transport	Fr.	130.00

**Art. 7 Zweiradverleihsysteme**

<sup>1</sup> Fahrzeuge von privaten Zweiradverleihsystemen werden durch den Unterhaltsdienst der Stadt nach 24 Stunden von öffentlichem Grund entfernt, wenn sie den Verkehrsfluss auf Gehwegen und Strassen stören, den Unterhaltsdienst bei der Ausübung seiner Arbeit (Wissarbeiten, Winterdienst etc.) behindern oder sonst störend abgestellt oder wild in Gewässern, Wäldern etc. entsorgt wurden.

<sup>2</sup> Die oben genannten Fahrzeuge werden im Werkhof der Stadt gelagert und gegen folgende Gebühr dem Sharing-Anbieter ausgehändigt: Fr. 80.00

**Art. 8 Forst, Personal- und Maschinenkosten**

<sup>1</sup> Leistungen des Forstbetriebs werden nach effektivem Aufwand gemäss folgenden Stundenansätzen verrechnet.

<sup>2</sup> Privatwald

Personalstunden

- Förster/in für Forstarbeiten	Fr.	90.00
- Forstwart/in für Forstarbeiten	Fr.	85.00
- Forstwart/in für Kletterarbeiten	Fr.	100.00
- Lernende/r oder Praktikantin/Praktikant	Fr.	35.00

Maschinen und Geräte mit Bedienung

- Forstraktor mit Seilwinde	Fr.	95.00
- Rückewagen bis 10 t	Fr.	20.00
- Motorsäge	Fr.	15.00
- FS / Gebläse	Fr.	13.00
- Heckenschere	Fr.	8.00
- Freischneider	Fr.	13.00

<sup>3</sup> Arbeiten für Externe ausserhalb Wald/Naturschutz

Personalstunden

- Förster/in	Fr.	100.00
- Forstwart/in	Fr.	95.00
- Forstwart/in für Kletterarbeiten	Fr.	110.00
- Lernende/r oder Praktikant/in	Fr.	45.00

Maschinen und Geräte mit Bedienung

- Forstraktor mit Seilwinde	Fr.	105.00
- Lieferwagen bis 3.5 t	Fr.	1.50/km
- Motormäher	Fr.	70.00
- Motorsäge	Fr.	17.00
- FS/Gebläse	Fr.	15.00
- Heckenschere	Fr.	10.00
- Freischneider	Fr.	15.00
- Entsorgungskosten (Schnitt-/Grüngut)	Fr.	35.00/m <sup>3</sup>

**Art. 9 Materialverkauf**

<sup>1</sup> Nachfolgendes Material kann direkt beim Forstbetrieb ab Lager bezogen werden. Es wird wie folgt verrechnet:

- Spaltstock	Fr.	40.00
- Finnenkerze, Fr. 1.00/cm Durchmesser, mind.	Fr.	40.00
- Nagelstock	Fr.	40.00
- Aufricht-/Christbäume	Fr.	30.00/m
- Pfahl in Rinde	Fr.	10.00/m
- Pfahl ohne Rinde	Fr.	15.00/m
- Fahnenstange ohne Rinde	Fr.	15.00/m
- Lieferungen innerhalb Gemeindegebiet Kloten	Fr.	60.00
- Lieferung ausserhalb Gemeindegebiet Kloten		nach Absprache

**Art. 10 Brennholzverkauf**

<sup>1</sup> Brennholz kann direkt beim Forstbetrieb bezogen oder auf Wunsch geliefert werden.

<sup>2</sup> Die Verkaufseinheiten werden in Ster (st) und Schüttraummeter (srm) gerechnet.

<sup>3</sup> Schnitzelholz

Menge (srm = 1 m <sup>3</sup> )	Preise ab Lager		Preise geliefert	
1.00	Fr.	50.00	Fr.	110.00
1.50	Fr.	75.00	Fr.	145.00
2.00	Fr.	100.00	Fr.	180.00
3.00	Fr.	150.00	Fr.	250.00
4.00	Fr.	200.00	Fr.	320.00
5.00	Fr.	250.00	Fr.	390.00
6.00	Fr.	300.00	Fr.	460.00
7.00	Fr.	350.00	Fr.	530.00
8.00	Fr.	400.00	Fr.	600.00
9.00	Fr.	450.00	Fr.	670.00
10.00	Fr.	500.00	Fr.	740.00

<sup>4</sup> Brennholz, Buche, trocken, ab Lager

Menge Ster (st)	Länge des Holzes			
	1.00 m	50 cm 1 Schnitt	33 cm 2 Schnitte	25 cm 3 Schnitte
0.50	Fr. 55.00	Fr. 70.00	Fr. 75.00	Fr. 80.00
1.00	Fr. 105.00	Fr. 135.00	Fr. 140.00	Fr. 145.00
1.50	Fr. 160.00	Fr. 205.00	Fr. 215.00	Fr. 225.00
2.00	Fr. 210.00	Fr. 270.00	Fr. 280.00	Fr. 290.00
3.00	Fr. 315.00	Fr. 405.00	Fr. 420.00	Fr. 435.00
4.00	Fr. 420.00	Fr. 540.00	Fr. 560.00	Fr. 580.00
5.00	Fr. 525.00	Fr. 675.00	Fr. 700.00	Fr. 725.00
6.00	Fr. 630.00	Fr. 810.00	Fr. 840.00	Fr. 870.00
7.00	Fr. 735.00	Fr. 945.00	Fr. 980.00	Fr. 1'015.00
8.00	Fr. 840.00	Fr. 1'080.00	Fr. 1'120.00	Fr. 1'160.00

<sup>5</sup> Brennholz, Buche, trocken, geliefert

Menge Ster (st):	Länge des Holzes			
	1.00 m	50 cm 1 Schnitt	33 cm 2 Schnitte	25 cm 3 Schnitte
0.50	Keine Lieferung, Mindestmenge 1.00 Ster			
1.00	Fr. 165.00	Fr. 195.00	Fr. 200.00	Fr. 205.00
1.50	Fr. 230.00	Fr. 275.00	Fr. 285.00	Fr. 295.00
2.00	Fr. 290.00	Fr. 350.00	Fr. 360.00	Fr. 370.00
3.00	Fr. 415.00	Fr. 505.00	Fr. 520.00	Fr. 535.00
4.00	Fr. 540.00	Fr. 660.00	Fr. 680.00	Fr. 700.00
5.00	Fr. 665.00	Fr. 815.00	Fr. 840.00	Fr. 865.00
6.00	Fr. 790.00	Fr. 970.00	Fr. 1'000.00	Fr. 1'030.00
7.00	Fr. 915.00	Fr. 1'125.00	Fr. 1'160.00	Fr. 1'195.00
8.00	Fr. 1'040.00	Fr. 1'280.00	Fr. 1'320.00	Fr. 1'360.00

<sup>6</sup> Folgende Aufpreise, Abzüge und Kosten für die Lieferung werden verrechnet.

- Brennholz fein gespalten, Aufpreis pro Ster Fr. 50.00
- Gemischtes Laub- und Nadelholz, Abzug pro Ster Fr. 10.00
- Waldfrisches Brennholz, Abzug pro Ster Fr. 30.00
- Lieferungen innerhalb Gemeindegebiet Kloten
  - erster Ster Fr. 60.00
  - jeder weitere Ster Fr. 20.00
- Lieferung ausserhalb Gemeindegebiet Kloten nach Absprache

Auf Wunsch kann das Brennholz am Bestimmungsort aufgeschichtet werden. Die Verrechnung erfolgt dabei nach den Personalstundenansätzen gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Gebührenreglements.

**Art. 11 Schiessanlage Bettensee (300 m)**

<sup>1</sup> Für die lokalen Vereine der Betreibergemeinden (Kloten, Bassersdorf und Dietlikon) werden keine Kosten erhoben.

<sup>2</sup> Für externe Benützung (z. B. Militär) wird pro Schuss verrechnet: Fr. 0.25

<sup>3</sup> Zusätzlich wird pro Anlass für den Schiessplatzwart pauschal verrechnet: Fr. 50.00

Bei einer Anwesenheitsdauer des Schiessplatzwartes von mehr als einer Stunde wird der Betrag gemäss Abs. 3 verdoppelt.

**II. INKRAFTTRETEN**

Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Februar 2022 in Kraft.

Vom Stadtrat genehmigt am 21. Dezember 2021.

Stadtrat Kloten

Präsident:

René Huber



Verwaltungsdirektor:

Thomas Peter



Publikation erfolgte am 3. Januar 2022.